

Änderungsantrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24686, 19/27929 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 197 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung sowie unzulässigen Behandlungen nach § 1631e beruhen,“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 2.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2

§ 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a und 237 sowie solchen Straftaten gemäß §§ 223, 224 und 226, die an Minderjährigen begangen wurden und nicht nach §§ 1631d oder 1631e Bürgerliches Gesetzbuch gerechtfertigt sind,“.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 23. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bei der Sachverständigen-Anhörung am 13. Januar 2021 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde deutlich, dass die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche derzeit drei Jahre nach einem möglicherweise unzulässigen Eingriff verjähren. Auch die persönliche Verantwortung der Mediziner*innen für möglicherweise unzulässige Behandlungen, die juristisch unter Körperverletzungen fallen, würde fünf bzw. zehn Jahre nach dem Eingriff enden und die Tat als verjährt gelten.

Da viele Eingriffe in den ersten Lebensjahren stattfinden und zudem eine Gewährleistung der persönlichen Folgen für Opfer, wie in der Anhörung ebenfalls berichtet wurde, oft erst im Austausch mit anderen Betroffenen oder innerhalb der Communities möglich wird, würde das Gesetz aufgrund der aktuell gültigen Fristen weder eine präventive Schutzwirkung durch Sanktionen entfalten noch die Möglichkeit einer finanziellen Kompensation für Betroffene eröffnen.

BGB und StGB sehen eine bereits verlängerte Verjährungsfrist bzw. ein Ruhen des Beginns der Verjährung für bestimmte Sachverhalte vor. Hier sind die nach dem zukünftigen § 1631e BGB unzulässigen Eingriffe entsprechend einzuordnen und in den jeweiligen Paragraphen zu ergänzen. Die Ergänzung betrifft nur die Verjährungsfristen und ist keine vorweggenommene Einordnung als ein bestimmter Tatbestand oder bezüglich der Höhe der daraus resultierenden Strafen.